



Vereinsstatuten

Luftgewehr Zufikon

Version: 2.0
Datum: 17.09.2021
Stand: Von Versammlung genehmigt

Version:	Datum:	Änderungen:
2.0	12.07.2021	Anpassung Vereinsname / Neuschrift der Statuten
1.0	30.09.2009	Erstfassung

Alle nachgenannten Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche wie auch für weibliche Personen

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Der Verein «Luftgewehr Zufikon» (ehemals Luftgewehrschützen Zufikon), gegründet 1989, mit Sitz in Zufikon sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt das sportliche und leistungssportliche Schiessen seiner Mitglieder zu fördern. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung der Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft und der Beziehungen zu befreundeten Organisationen.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschiesssportverband Bremgarten, dem Aargauer Schiesssportverband und dem Schweizer Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine.

2. Mitgliedschaft, Jahresbeitrag

Artikel 2

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, (Elite, Jugendliche, Junioren, Veteranen, Seniorveteranen), Ehren-, Passiv- und B-Mitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis analog der Vereinsadministration des SSV.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können im Rahmen der Ausführungsbestimmungen des SSV als Vereinsmitglied aufgenommen werden.

Artikel 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Das Rekursrecht der Mitglieder an der Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Artikel 4

B-Mitglieder sind Mitglieder, die bei einem anderen Schiessverein A-Mitglied sind. Sie nehmen mit der LG Zufikon an vereinzelt Schiessanlässen teil, sofern ihr Stammverein diesen Anlass nicht besucht. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Die Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendliche sind von der Beitragspflicht befreit. Sie bezahlen nur allfällige Kosten der Lizenz und Wettkampfgebühren.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
Passivmitglieder haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 5

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung jedem stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Artikel 6

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung und Vergünstigungen des Vereins. Leihweise abgegebenes Vereinsmaterial, (Gewehr, Schiessbekleidung, Schlüssel zur Anlage) muss zurückgegeben werden. Der Austritt wird erst nach Bezahlung der geschuldeten Jahresrechnung und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Artikel 7

Die ordentliche Generalversammlung legt die Jahresbeiträge und den Unkostenbeitrag fest.

Artikel 8

Zu Ehrenmitgliedern kann die Vereinsversammlung Personen auf Antrag des Vorstandes ernennen, die sich um den Verein oder das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben. Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

3. Organisation

Artikel 9

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung

- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Artikel 10

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 3. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Begrüssung und Präsenz
- Wahl der Stimmenzähler und des Tagespräsidenten
- Abnahme des Protokolls
- Mitgliedermutationen, Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Festsetzung der Jahresbeiträge und des Unkostenbeitrages
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Festlegung der Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
- Entscheid über die Durchführung von Anlässen
- Genehmigung des vorgeschlagenen Jahresprogramms (Schiess- und Vereinsanlässe)
- Festlegung der Beiträge an Teilnehmer auswärtiger Anlässe
- Erläuterungen der Schiessvorschriften der Verbände
- Wahlen:
 - Vorstandsmitglieder
 - Präsident
 - Rechnungsrevisoren
- Ehrungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Fusion oder Auflösung des Vereins

Artikel 11

Der General- oder Vereinsversammlung obliegen:

- Vorbereitung von kommenden Anlässen, Bestimmung des OK
- Vorbereitung von Bau- oder Anschaffungs-Vorhaben

- Beschluss über die Mithilfe bei Anlässen anderer Organisationen in der Gemeinde

Artikel 12

General- oder Vereinsversammlungen können einberufen werden

- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte. Einem solchen Begehren muss der Vorstand innert 3 Wochen, längstens zwei Monaten, ab Eingang Folge leisten.

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden General- oder Vereinsversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nicht anders beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Für Abstimmungen über Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins gelten die in den entsprechenden Artikeln festgelegten Mehrheitsverhältnisse.

Artikel 13

Die Amtsdauer aller gemäss Art. 10 gewählten Funktionäre dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Artikel 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Nachwuchsleiter, Materialverwalter, Vereinstrainer, Beisitzern.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Vereinsleitung, den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der General- oder der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Aufstellung des Jahresprogramms zH. der Generalversammlung
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderen Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets

- Erstellen der Rapporte und Berichte
- Überwachung einmaliger Ausgaben im Rahmen des genehmigte Budgets
- Vorbereitung der Geschäfte für die General- und Vereinsversammlung
- Ausführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände

Artikel 15

Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der **Vizepräsident** ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie diejenige des Präsidenten.

Der **Aktuar** ist Protokollführer. Er erledigt die Korrespondenz und die öffentlichen Publikationen. Er führt das Mitgliederverzeichnis gemäss Art. 2.

Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt dem Vorstand und der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und anderer vom Vorstand oder der Versammlung festgelegten Beträge. Im Verkehr mit Post- und Bankkonten kann ihm der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

Der **Nachwuchsleiter** ist für die Ausbildung des Nachwuchses verantwortlich. Er organisiert und leitet die Nachwuchs- und Schulsportschiesskurse gemäss den Vorschriften der Verbände insbesondere des BASPO (J+S). Er bestimmt die Hilfstrainer und erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Weitere Chargen wie Materialverwalter, Vereinstrainer Beisitzer etc. erfüllen die ihnen zugedachten Aufgaben oder unterstützen die Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Artikel 16

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

Artikel 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 18

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen und hierfür zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

4. Finanzielles

Artikel 19

Das Vereinsjahr dauert vom 1. September bis 31. August.

Artikel 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Artikel 21

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Für die Vornahme der Änderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Artikel 22

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann erfolgen,

- auf Antrag des Vorstandes
- auf Begehren eines Drittels der Stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung oder Fusion erfolgen durch Beschluss von 3/4 aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung entscheidet die auflösende Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinseigentums und -vermögens.

Artikel 23

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband in Kraft. Die bisherigen Bestimmungen sowie alle darauf bezüglichen Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Zufikon, 17. September 2021

Luftgewehr Zufikon

Präsident

Aktuar

D. Scheidegger
.....

A. Fischer
.....

Ort / Datum:

Genehmigt durch den Aargauer Schiesssportverband

.....

.....